

Hochschule für Kirchenmusik der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Prüfungsordnung für die kirchenmusikalische C-Ausbildung

vom 3.4.2018
zuletzt geändert am 23.05.2025

Auf der Grundlage von § 13 Absatz 1, 4 und 5 der Verfassung der Hochschule für Kirchenmusik der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (HfK) hat der Senat der Hochschule die folgende Prüfungsordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Prüfungsordnung regelt die Voraussetzungen, das Verfahren und die Konsequenzen der Prüfungen der kirchenmusikalischen C-Ausbildung. Sie gilt für folgende Ausbildungsgänge und Abschlüsse:

- | | |
|--|-----------------|
| a) Kirchenmusik C – Orgel/Chorleitung | – C – O+Chl |
| b) Kirchenmusik C – Schwerpunkt Jazz/Rock/Pop | – C – JRP/O+Chl |
| c) Kirchenmusik C – Orgel/Chorleitung mit Vertiefung Bläserchorleitung | – C – O+Chl+Bl |
| d) Kirchenmusik C – Orgel | – C – O |
| e) Kirchenmusik C – Chorleitung | – C – Chl |
| f) Kirchenmusik C – Chorleitung mit Vertiefung Bläserchorleitung | – C – Chl+Bl |

(2) In dieser Ordnung wird zur besseren Lesbarkeit des Textes die männliche Form als geschlechtsneutral verwendet.

(3) Für die kirchenmusikalische C-Ausbildung im Rahmen des in Kooperation mit der Ev. Hochschule Dresden (ehs) – Campus Moritzburg durchgeführten Bachelor-Studiengangs Ev. Religions- und Gemeindepädagogik – Profil Musik (ERGP-M) gelten die Ordnungen der ehs.

§ 2 Abschlussprüfung

Die Ausbildung wird mit der Abschlussprüfung Kirchenmusik C abgeschlossen. Die Prüfung besteht aus mündlichen, schriftlichen oder praktischen Prüfungen in den einzelnen Prüfungsfächern gemäß Anlage 1.

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) Die Organisation und Durchführung der Prüfungen obliegen dem Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- a) der für die kirchenmusikalische Ausbildung zuständige Dezernent des Ev.-Luth. Landeskirchenamts Sachsens oder ein von ihm benannter Vertreter als Vorsitzender,
- b) der Rektor oder der Prorektor als stellvertretender Vorsitzender,
- c) der Landeskirchenmusikdirektor,
- d) der Leiter der C-Ausbildung und
- e) ein weiterer Professor, Dozent oder Lehrbeauftragter.

(3) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung regelmäßig wiederkehrender Aufgaben dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder dem Leiter der kirchenmusikalischen C-Ausbildung übertragen, wenn dieser hierzu sein Einverständnis erklärt hat.

(4) Der Prüfungsausschuss bestellt für jede Prüfung mindestens zwei Prüfer (bei den unbenoteten Fachprüfungen in Stimmphysiologie, Kinderchorleitung und Literaturkunde genügt ein Prüfer). Prüfungsbe-rechtigt sind der Landeskirchenmusikdirektor, der Leiter der kirchenmusikalischen C-Ausbildung, die Professoren und Hochschuldozenten. Lehrbeauftragte sind in den Fächern prüfungsberechtigt, in denen sie Lehrtätigkeit ausüben. Verfügt die HfK in einem Fach nicht über mindestens zwei Lehrkräfte, können externe Prüfer hinzugezogen werden. Diese müssen im zu prüfenden Fach über eine abgeschlossene Hochschulausbildung sowie einschlägige Berufserfahrung oder Lehrtätigkeit verfügen.

(5) In begründeten Ausnahmefällen können Fachprüfungen auch online oder hybrid stattfinden, wenn alle Beteiligten ihr Einverständnis schriftlich erklärt haben.

§ 4 Prüfungszulassung

(1) Studenten in der kirchenmusikalischen C-Ausbildung können zur Abschlussprüfung Kirchenmusik C nur zugelassen werden, wenn sie bis spätestens zum Prüfungstermin die für die jeweilige Fachprüfung vorgeschriebenen Prüfungsvorleistungen gemäß Anlage 2 Tabelle 1 erbracht haben.

(2) Studenten, die im B- oder Doppelfachstudium der HfK immatrikuliert sind, können sich bis zum 15. Mai des 2. Semesters über das Studentensekretariat zur C-Prüfung anmelden. Es gelten die Prüfungsvorleistungen gemäß Anlage 2.

(3) In Ausnahmefällen können zur Prüfung auch Bewerber zugelassen werden, die ihre kirchenmusikalische Vorbildung auf andere Weise erworben haben. Die Zulassung wird vom Ergebnis einer Vorprüfung abhängig gemacht.

(4) Kann der Kandidat eine vorgeschriebene Prüfungsvorleistung nicht erbringen, so kann er unter dem Vorbehalt zur Prüfung zugelassen werden, dass er den Nachweis nach Erbringung der Prüfungsvorleistung einreicht.

(5) Die Zulassung zur Abschlussprüfung Kirchenmusik C ist zu versagen, wenn:

a) die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

b) der Student eine den Anforderungen dieser Prüfungsordnung entsprechende Prüfung bereits bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

§ 5 Vorzeitiges Ablegen von Prüfungen

(1) Fachprüfungen können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses vor dem in Anlage 1 der Studienordnung für das jeweilige Fach festgesetzten Zeitpunkt abgelegt werden, wenn der Fachdozent sein Einverständnis schriftlich mitgeteilt hat.

(2) In C – *JRP/O+ChI* können Kandidaten, die über die für das Ablegen der Fachprüfung in Orgel nötigen fachlichen Fähigkeiten verfügen (s. Anlage 1 dieser Ordnung, Nr. 8), diese ohne weiteren Unterricht im Rahmen der Eignungsprüfung ablegen (s. Zulassungsordnung C § 4 Abs 1).

§ 6 Späteres Ablegen von Prüfungen

Fachprüfungen können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch später als zu dem in Anlage 1 der Studienordnung für das jeweilige Fach festgesetzten Zeitpunkt abgelegt werden. Verzögern sich Fachprüfungen über die Regelausbildungszeit hinaus, muss die gesamte Abschlussprüfung Kirchenmusik C spätestens vier Semester nach Ablauf der Regelausbildungszeit abgeschlossen sein. Andernfalls gilt die Abschlussprüfung Kirchenmusik C insgesamt als „nicht bestanden“.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen. Bei einer ablehnenden Entscheidung kann der Senat angerufen werden.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen oder gleichgestellten Ausbildungsstätten oder in anderen Studiengängen können anerkannt werden, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt werden kann.

(3) Erkennt der Prüfungsausschuss Studien- und Prüfungsleistungen an, so werden die Noten, soweit die Benotungssysteme vergleichbar sind, übernommen und nach Maßgabe der vorliegenden Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Benotungssystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

§ 8 Öffentlichkeit der Prüfung

Die Prüfungen in den Fächern Chorleitung, Gemeindesingen, Orgel-Literaturspiel, Liturgisches Orgelspiel (in C – *JRP/O+ChI*: Orgel), Klavier sowie Singen und Sprechen sind öffentlich.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Zugelassene Prüfungskandidaten müssen die Prüfung zum vorgesehenen Zeitpunkt ablegen, falls sie nicht aus triftigen Gründen verhindert sind. Bleiben sie der Prüfung aus anderen Gründen fern, gilt sie als nicht bestanden. Dasselbe gilt, wenn Prüfungskandidaten nach Prüfungsbeginn ohne

gesundheitliche Probleme von der Prüfung zurücktreten oder schriftliche Prüfungsleistungen nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringen.

(2) Hat der Prüfungskandidat den Prüfungstermin aus gesundheitlichen Gründen versäumt oder ist er aus gesundheitlichen Gründen von der Prüfung zurückgetreten, kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 bestimmt der Prüfungsausschuss den neuen Prüfungstermin. Bereits erbrachte Prüfungsergebnisse werden angerechnet.

(4) Versuchen Prüfungskandidaten das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(5) Prüfungskandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den Prüfern vom weiteren Verlauf der Prüfung ausgeschlossen werden. Ihre Prüfungsleistung wird im Falle des Ausschlusses mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(6) Gegen Entscheidungen der Prüfer nach den Absätzen 4 und 5 kann der Prüfungsausschuss angerufen werden.

§ 10 Prüfungsprotokoll

Über jede Prüfung wird ein Protokoll angefertigt, die der Prüfungsakte des Prüfungskandidaten beigelegt wird. Sie muss folgende Angaben enthalten:

1. Prüfungsfach,
2. Name und Vorname des Prüfungskandidaten,
3. Tag und Ort der Prüfung,
4. Namen der Prüfer,
5. Dauer und Inhalt der Prüfung,
6. Bewertung und ggf. kurze Beurteilung,
7. Besondere Vorkommnisse (Unterbrechung, Täuschungsversuch) und
8. Unterschrift der Prüfer.

§ 11 Die Abschlussprüfung Kirchenmusik C

(1) Die Abschlussprüfung Kirchenmusik C bildet den Abschluss der kirchenmusikalischen C-Ausbildung. Sie dient dem Nachweis der musikalischen und pädagogischen Fähigkeiten, die zur Ausübung des Dienstes eines Kirchenmusikers in nebenamtlichen Stellen erforderlich sind.

(2) Die Abschlussprüfung Kirchenmusik C besteht aus den Fachprüfungen in den Studienfächern.

(3) Einzelne Fachprüfungen der Abschlussprüfung Kirchenmusik C werden studienbegleitend abgenommen, wenn die Lehrinhalte der entsprechenden Fächer im vollen Umfang vermittelt worden sind.

(4) Die Fachprüfungen in den Hauptfächern Chorleitung, Orgel-Literaturspiel, Liturgisches Orgelspiel (in C – *JRP/O+Chl*: Orgel), Singen und Sprechen sowie Klavier finden in der Regel am Ende der Ausbildung statt.

(5) Die Prüfungsfächer und die jeweiligen Prüfungsanforderungen sind in Anlage 1 aufgeführt.

§ 12 Bewertung

(1) Für die Einzelleistungen in benoteten Fachprüfungen werden von den Prüfern die folgenden Noten erteilt:

- 1 = „sehr gut“ = eine hervorragende Leistung,
- 2 = „gut“ = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
- 3 = „befriedigend“ = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 4 = „ausreichend“ = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt und
- 5 = „nicht ausreichend“ = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Um eine differenzierte Bewertung der Leistungen in den Fachprüfungen zu ermöglichen, können Zwischennoten durch Ab- oder Aufwerten der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten „0,7“, „4,3“, „4,7“ und „5,3“ sind dabei ausgeschlossen.

(2) Unbenotete Fachprüfungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Fachnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Bei der Bildung der Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend und
bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

(4) Auf dem Abschlusszeugnis werden die verbalen Bewertungen und die Noten mit einer Dezimalstelle in Klammern (z. B. „gut“ (2,3)) angegeben. Besondere Merkmale der Einzelleistungen können verbal benannt werden.

(5) Jeder Absolvent erhält ein Gesamtprädikat. Dazu wird aus den einzelnen Fachnoten eine Gesamtnote durch gewichtete Mittelwertsbildung ermittelt.

Gewichtung der einzelnen Fächer zur Bildung des Abschlussprädikats:

	C-Ausbildung	Evangelische Religions- und Gemeindepädagogik – Profil Musik (ERGP-M)
Chorleitung	3 in C – JRP/O+Chl: 2	3
Orgel-Literaturspiel (nicht in C – JRP/O+Chl)	3	3
Liturgisches Orgelspiel (nicht in C – JRP/O+Chl)	3	3
Orgel (nur in C – JRP/O+Chl)	2	–
Singen und Sprechen	3	–
Gesang	–	3
Klavier	3	3
Musiktheorie	2	2
Gehörbildung	2	2
Partiturspiel	2	2
Gemeindepraktisches Klavierspiel	2 in C – JRP/O+Chl: 3	2
Gemeindesingen	2	2
Liturgik	2	2
Gitarre	2 (nur in C – JRP/O+Chl)	–/2 (nur, wenn in Mus-1 als Hauptinstrument belegt)
JRP-Chorleitung	3 (nur in C – JRP/O+Chl)	–
Bandleitung	3 (nur in C – JRP/O+Chl)	–
Blechblasinstrument	2 (nur in C – O+Chl+Bl und C – Chl+Bl)	–/2 (nur, wenn in Mus-1 als Hauptinstrument belegt)
Bläsermethodik	2 (nur in C – O+Chl+Bl und C – Chl+Bl)	–/2 (nur, wenn in Mus-1 als Hauptinstrument belegt)
Bläserchorleitung	2 (nur C – O+Chl+Bl und C – Chl+Bl)	–/2 (nur, wenn in Mus-1 als Hauptinstrument belegt)
Hymnologie	1	1
Theol. Grundlagen	1	– (unbenotete Prüfung)
Liturgisches Singen	1	1
Weiterer Einzelunterricht (fakultativ)	1	1
Musikgeschichte	1	1
Orgelkunde	1	–
Kinderchorleitung	– (unbenotete Prüfung)	– (unbenotete Prüfung)
Literaturkunde	– (unbenotete Prüfung)	xxx

(6) Das Gesamtprädikat im Sinne von Absatz 1 wird nur verbal angegeben. Bei einer Gesamtnote, die nicht schlechter als 1,3 ist, kann das Prädikat „mit Auszeichnung“ erteilt werden. Das Gesamtprädikat wird auf dem Abschlusszeugnis ausgewiesen.

§ 13 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholen der Abschlussprüfung Kirchenmusik C

(1) Die Abschlussprüfung Kirchenmusik C gilt als insgesamt bestanden, wenn die Anzahl der mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewerteten Fachprüfungen höchstens drei beträgt und wenn außerdem die Fachprüfungen in allen unter den Buchstaben a), b) oder c) genannten Fächern mindestens mit „ausreichend“ bewertet werden.

a) Bei den angestrebten Abschlüssen *C – O+Chl*, *C – Chl* und *C – O*:

Orgel-Literaturspiel, Liturgisches Orgelspiel, Klavier, Chorleitung, Gesang, Gemeindesingen, Liturgik und Hymnologie. Wird eines der genannten Fächer für den angestrebten C-Abschluss laut Studienordnung C nicht unterrichtet, wird es bei der Bewertung der C-Prüfung insgesamt nicht berücksichtigt.

b) Bei den angestrebten C-Abschlüssen *C – O+Chl+Bl* und *C – Chl+Bl*:

Orgel-Literaturspiel, Liturgisches Orgelspiel, Klavier, Chorleitung, Gesang, Gemeindesingen, Liturgik und Hymnologie, Blechblasinstrument, Bläsermethodik, Bläserchorleitung. Wird eines der genannten Fächer für den angestrebten C-Abschluss laut Studienordnung C nicht unterrichtet, wird es bei der Bewertung der C-Prüfung insgesamt nicht berücksichtigt.

c) Beim angestrebten C-Abschluss Kirchenmusik *C – JRP/O+Chl*:

Orgel, Klavier, Gemeindepraktisches Klavierspiel, Chorleitung, Pop-Chorleitung, Gesang, Gemeindesingen, Liturgik und Hymnologie.

2) Wird eine Fachprüfung mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet, besteht Anspruch auf eine Wiederholungsprüfung. Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.

3) Ist gemäß Absatz 1 die C-Prüfung insgesamt nicht bestanden, umfasst die Wiederholungsprüfung alle Fachprüfungen gemäß § 11 dieser Ordnung. Für die Wiederholung der C-Prüfung kann der Prüfungsausschuss Befreiung von solchen Fächern gewähren, die mindestens mit „ausreichend“ (im Falle benoteter Fachprüfungen) bzw. „bestanden“ (im Falle unbenoteter Fachprüfungen) bewertet wurden. Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.

4) Wiederholungen von Fachprüfungen finden frühestens drei Monate und spätestens ein Jahr nach der ersten Prüfung statt. Müssen nicht mehr als zwei Fachprüfungen wiederholt werden, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine zeitigere Wiederholungsprüfung gewähren.

5) Über nicht bestandene Fachprüfungen sowie eine insgesamt nicht bestandene C-Prüfung und die in diesem Zusammenhang festgelegten oder festzulegenden Wiederholungsprüfungen erhält der Kandidat einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 14 Abschlusszeugnis

(1) Über die bestandene Abschlussprüfung Kirchenmusik C wird ein Abschlusszeugnis ausgestellt, in dem

a) die Einzelbewertungen in den Prüfungsfächern und

b) das vom Prüfungsausschuss festgesetzte Gesamtprädikat festgehalten werden.

c) Auf dem Zeugnis wird zusätzlich vermerkt, welche Module der jeweils gültigen Rahmenordnung für die C-Prüfung in Kirchenmusik im Bereich der EKD mit diesem Zeugnis inhaltlich abgedeckt sind.

(2) Das Abschlusszeugnis wird vom Landeskirchenmusikdirektor und dem Rektor der HfK unterzeichnet und mit dem Siegel versehen.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsniederschriften gemäß § 10 gewährt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 03.04.2018 in Kraft.

Prof. Stephan Lennig
Rektor

GENEHMIGT:

Dresden, 9.5.2018

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens
Der Präsident

Dr. Johannes Kimme

Anlagen

Anlage 1 (zu § 2 Absatz 2 und § 11 Absatz 5) Prüfungsfächer und Prüfungsanforderungen

Nr. 1 Chorleitung/Partiturspiel (nicht in C – O und C – JRP/O+Ch)

- a) Chorische Stimmbildung
 - b) Erarbeiten und Dirigieren eines Chorsatzes (Liedsatz oder Motette, mit oder ohne Instrument(en), möglichst mit einem Gemeindechor, 30 Minuten Probenzeit)
 - c) Dirigieren eines Repertoirestückes
 - d) Partiturspielaufgaben zu dem unter b) erarbeiteten Stück
- Vorbereitungszeit: 2 Wochen
Prüfungsdauer a) bis c): 50 Minuten
Prüfungsdauer d): 15 Minuten

Nr. 2 Chorleitung/Partiturspiel (nur in C – JRP/O+Ch)

- a) Erarbeiten und Dirigieren eines Chorsatzes (Liedsatz oder Motette, mit oder ohne Instrument[en], möglichst mit einem Gemeindechor)
 - b) Partiturspielaufgaben zu dem unter a) erarbeiteten Stück
- Vorbereitungszeit: 2 Wochen
Prüfungsdauer a): 30 Minuten
Prüfungsdauer b): 15 Minuten

Nr.3 Kinderchorleitung (unbenotet, nicht in C – O)

Testat über die musikalische Mitarbeit im Rahmen einer Kurrendelehrwoche (Dauer mind. 2 volle Tage) einschließlich Auswertungsgespräch

Nr. 4 JRP-Chorleitung (nicht in C – O und C – JRP/O+Ch; in C – O+Ch, C – ChI und C – ChI+BI unbenotet)

- a) Probenarbeit an einem gegebenen Stück
 - b) Leitung eines Repertoirestückes
- Vorbereitungszeit: 2 Wochen
Prüfungsdauer a): 15 Minuten

Nr. 5 JRP-Chorleitung (nur in C – JRP/O+Ch; benotet)

- a) Einsingen
- b) Probenarbeit an einem gegebenen Stück

c) Leitung eines Repertoirestückes
Vorbereitungszeit: 2 Wochen
Prüfungsdauer: 30 Minuten

Nr. 6 Bandleitung
(nur in C – JRP/O+ChI; benotet)

a) Probenarbeit an einem gegebenen Stück
Vorbereitungszeit: 2 Wochen
Prüfungsdauer: 30 Minuten

Nr. 7 Orgel-Literaturspiel und Liturgisches Orgelspiel
(nicht in C - ChI, C – ChI+BI und C – JRP/O+ChI)

Durchführen eines Hauptgottesdienstes

a) Liturgisches Orgelspiel

mit Vorbereitungszeit: im Direktstudium 1 Woche
im Fernstudium 2 Wochen

- Improvisation von Kirchenliedbegleitungen
- Improvisation von mindestens je einem Choralvorspiel, einer Choralintonation und einer Modulation
- Spiel von Kirchenliedbegleitungen nach Choralbuch oder im eigenen Satz (mindestens dreistimmig) mit Pedal (Vorlage der Noten für Prüfungskommission)
- Begleitung liturgischer Gesänge in geeigneten Sätzen (mit Pedal)

Mindestens ein Kirchenlied soll mit Cantus-firmus-Hervorhebung, ein Kirchenlied oder ein liturgisches Stück transponiert gespielt werden.

ohne Vorbereitungszeit:

- Improvisation einer Choralintonation

b) Orgel-Literaturspiel

- ein freies Orgelstück, mindestens im Schwierigkeitsgrad von F. Mendelssohn Bartholdy: Präludium G-Dur aus op. 37
- ein cantus-firmus-gebundenes Orgelstück, mindestens im Schwierigkeitsgrad von J. S. Bach: „Orgelbüchlein“, oder M. Reger: „30 kleine Choralvorspiele“ op. 135 a
- Vom-Blatt-Spiel einfacher Choralbuchsätze mit Pedal
- ein oder zwei Stichproben aus einer zur Prüfung vorliegenden Liste der studierten Orgelliteratur mit diesen Anforderungen:

Die Liste umfasst mindestens sechs, maximal zehn Orgelstücke aus mindestens vier verschiedenen Epochen/Stilistiken.

Mindestens zwei Stücke stammen von J. S. Bach.

Der mittlere Schwierigkeitsgrad liegt zwischen den Schwierigkeitsgraden des „Orgelbüchleins“ von J. S. Bach und der Sammlung „Achtzig Choralvorspiele deutscher Meister des 17./18. Jahrhunderts“.

Die Gesamtspieldauer beträgt mindestens 15 Minuten.

Mindestens die Hälfte der Stücke ist cantus-firmus-gebunden.

Bei der Festlegung der Prüfungsaufgaben zu a) finden konfessionelle Unterschiede sowie Unterschiede zwischen den Gliedkirchen der EKD angemessene Berücksichtigung.

Prüfungsdauer: 50 Minuten

Nr. 8 Orgel (nur in C – JRP/O+ChI)

Durchführen eines Hauptgottesdienstes

a) Liturgisches Orgelspiel

mit Vorbereitungszeit: im Direktstudium 1 Woche
im Fernstudium 2 Wochen

- Improvisation von Kirchenliedbegleitungen
- Improvisation von mindestens einem Choralvorspiel sowie Choralintonationen

- Spiel von Kirchenliedbegleitungen nach Choralbuch oder im eigenen Satz (mindestens dreistimmig) mit Pedal (Vorlage der Noten für Prüfungskommission)
- Begleitung liturgischer Gesänge in geeigneten Sätzen (mit Pedal)

Mindestens ein Kirchenlied soll mit Cantus-firmus-Hervorhebung gespielt werden.

ohne Vorbereitungszeit:

- Improvisation einer Choralintonation

b) Orgel-Literaturspiel

- ein freies Orgelstück mit Pedal
- ein cantus-firmus-gebundenes Orgelstück mit Pedal
- Vom-Blatt-Spiel einfacher Choralbuchsätze mit Pedal
- ein oder zwei Stichproben aus einer zur Prüfung vorliegenden Liste der studierten Orgelliteratur mit diesen Anforderungen:

Die Liste umfasst fünf Orgelwerke aus verschiedenen Epochen/Stilistiken. Mindestens zwei Stücke sind cantus-firmus-gebunden.

Nr. 9 Singen und Sprechen (nicht in C - O)

a) Singen (Dauer: max. 15 Minuten, in C – JRP/O+ChI max. 20 Minuten)

- Vortrag von mindestens zwei Liedern bzw. Arien in verschiedenen Stilrichtungen; geistliche Inhalte sind obligatorisch, weltliche fakultativ (Ausnahme bei C – JRP/O+ChI: Vortrag von mindestens drei Werken, davon zwei in unterschiedlichen Stilen der Populärmusik und eines in klassischer Gesangstechnik)
- Vortrag eines unbegleiteten Liedes

b) Sprechen (Dauer: max. 10 Minuten)

- Vortrag eines biblischen Textes (Lektion)
- Vortrag von Poesie (Strophenlied/Gedicht)

Berechnung der Prüfungsnote im Fach Singen und Sprechen als gewichteter Mittelwert aus mehreren Noten:

Gesang: 3

Sprechen: 1

Nr. 10 Stimmphysiologie (unbenotet, nicht in C – O)

Grundlagen der chorischen Stimmbildung, Grundkenntnisse der Stimmfunktion

Prüfungsdauer: 10 Minuten mündliche Prüfung (ggf. als Gruppengespräch, Prüfungsdauer entsprechend der Gruppengröße)

Nr. 11 Klavier (nicht in C – JRP/O+ChI)

a) Vortrag zweier Werke verschiedener Stilepochen

(Schwierigkeitsgrad mindestens: J. S. Bach: zweistimmige Inventionen, W. A. Mozart: Wiener Sonatinen, L. v. Beethoven: Sonatinen, B. Bartók: Mikrokosmos H. III, J. Moser: Rock Piano, Ph. Moehrke: Jazz Piano Solo Concepts)

b) Begleitung eines Vokal- oder Instrumentalsolos

Prüfungsdauer: 15 Minuten

Nr. 12 Klavier (nur in C – JRP/O+ChI)

a) Vortrag dreier Werke der Klavierliteratur, zwei davon in verschiedenen Stilen der Populärmusik

b) Vortrag eines Stückes nach Lead Sheet mit Improvisationsanteil

c) mit 30 min Vorbereitungszeit: Vortrag einer Transkription nach Hörbeispiel (Ausschnitt aus drei zur Wahl stehenden Songs)

d) ohne Vorbereitungszeit: Patterns und Improvisationen in unterschiedlichen Stilen nach Chord Sheet

Prüfungsdauer: 40 Minuten

Nr. 13 Gemeindepraktisches Klavierspiel (nicht in C – JRP/O+ChI)

- a) Begleitung eines selbstgewählten Stückes aus dem Bereich Jazz-Rock-Pop zum eigenen Gesang (max. 3 min)
 - b) mit 3 Tagen Vorbereitungszeit (im Fernstudium 7 Tage):
eine Liedbegleitung (z.B. aus „Singt von Hoffnung“) nach Notation im Lead Sheet mit Intro in einem zuvor von der Prüfungskommission ausgewählten Stil, die Melodie kann mitgespielt werden (im Unterricht behandelte Stile: Medium Rock, Straight Rock, Shuffle Rock, Popballade, Waltz, Samba, Bossa Nova, Swing)
 - c) mit 1 Stunde Vorbereitungszeit:
je eine Liedbegleitung (z.B. aus „Singt von Hoffnung“) – 1. mit Melodie, 2. Begleitung zum eigenen Gesang – nach Lead Sheet mit Intro und Transposition
- Prüfungsdauer: 20 Minuten (Der Gesang ist nicht Bestandteil der Bewertung.)

Nr. 14 Gemeindepraktisches Klavierspiel (nur in C – JRP/O+Ch)

- a) Begleitung zu einem Gospelchorsatz nach Lead Sheet im vorgegebenen Stil
 - b) Begleitung eines Sängers oder Instrumentalisten
 - c) mit 30 Minuten Vorbereitungszeit:
eine Liedbegleitung zum eigenen Gesang (z.B. aus „Singt von Hoffnung“) nach Lead Sheet mit Intro und Transposition
- Prüfungsdauer: 20 Minuten (Der Gesang ist nicht Bestandteil der Bewertung.)

Nr. 15 Gemeindesingen

Erarbeiten einfacher musikalischer Formen (Kanon, Lied mit einfacher Begleitung) in offenem Singen, möglichst mit einer Gemeindegruppe
Prüfungsdauer: 10-15 Minuten

Nr. 16 Liturgisches Singen (nicht in C – O)

- a) schriftliches Einrichten von Hallelujavers(en), Kollekte und Präfation
 - b) Durchführen eines Hauptgottesdienstes als Liturg (einschl. Kollektengebet und Präfation - auch neuere Texte) und Vorsänger
 - c) Singen von der Gemeinde und dem Chor zufallenden liturgischen Stücken
 - d) Singen von Psalmen nach dem EG oder vergleichbaren Sammlungen
- Prüfungsdauer b) bis d): 30 Minuten

Nr. 17 Weiterer Einzelunterricht

Wer Unterrichts in einem in der Studienordnung C unter „Weiterer Einzelunterricht“ (s. Anlage 1, Fächerkatalog) aufgeführten Fach belegt, erhält dies auf dem Zeugnis unter Angabe der Dauer des Unterrichtszeitraumes testiert. Fakultativ ist eine Fachprüfung möglich, bei der angemessene Leistungsanforderungen gestellt werden.

In C – O+ChI+Bl sowie in C – ChI+Bl ist die Prüfung in einem Blechblasinstrument obligatorisch (s. Nr. 19-21: Blechblasinstrument, Bläsermethodik und Bläserchorleitung).
Prüfungsdauer: 15 Minuten

Nr. 18 Gitarre (nur in C – JRP/O+Ch)

- a) Vortrag eines Stückes (Solo oder Duo; bei Duo Wechsel von Begleitung und Melodiespiel, mit Improvisation)
 - b) mit 20 Minuten Vorbereitungszeit: Transkription nach Hörbeispiel (Ausschnitt aus drei zur Wahl stehenden Songs) sowie Liedbegleitung
 - c) Patterns in unterschiedlichen Stilen nach gegebenen Chord Sheet
- Prüfungsdauer: 20 Minuten

Nr. 19 Blechblasinstrument (nur in C – O+ChI+Bl und C – ChI+Bl)

- a) Auswendigspielen einer selbst gewählten Melodie aus dem EG
 - b) Transponieren einer Melodie aus dem EG vom Blatt in eine gängige Tonart um einen Halb- oder Ganzton
 - c) Auswendigspielen von Dur- und Moll-Tonleitern
 - d) Vortrag von zwei vorbereiteten Solostücken aus verschiedenen Epochen, davon mindestens eines mit Begleitung
- Prüfungsdauer: 15 Minuten

Nr. 20 Bläsermethodik (nur in C – O+ChI+Bl und C – ChI+Bl)

- a) Lehrprobe
- Prüfungsdauer: 30 Minuten

- b) Didaktik
Prüfungsdauer: 15 Minuten mündliche Prüfung

Nr. 21 Bläserchorleitung (nur in C – O+ChI+Bl und C – ChI+Bl)

Durchführen einer Posaunenchorprobe (2 Wochen Vorbereitungszeit)

- a) Einblasen
- b) Erarbeiten eines mittelschweren Choralvorspiels
- c) Erarbeiten eines mittelschweren freien Bläserstücks
- d) Vom-Blatt-Dirigieren eines Chorals aus dem EG

Prüfungsdauer: 45 Minuten

Nr. 22 Musiktheorie (nicht in C – JRP/O+ChI)

Von den folgenden drei Aufgabengebieten müssen zwei bearbeitet werden (Klausur):

- a) Vierstimmiger Kantionalsatz zu einer gegebenen Kirchenliedweise oder Aussetzen eines leichteren Generalbasses
- b) Schriftliche Harmonisierung einer gegebenen Melodie aus dem Bereich der Populärmusik in der international gebräuchlichen Akkordsymbolschrift und Schreiben einer geeigneten Klavierbegleitfigur (2taktiges Piano-Pattern)
- c) Ausarbeiten eines zweistimmigen polyphonen Satzes in einer selbstgewählten Besetzung

Prüfungsdauer: 150 Minuten Klausur

Die Aufgaben werden einzeln bewertet; nur die beiden bestbewerteten werden zu gleichen Teilen zur Bildung der Gesamtnote Musiktheorie herangezogen.

Nr. 23 Musiktheorie (nur in C – JRP/O+ChI)

Klausur (150 min):

- a) Schriftliche Ausarbeitung eines Bandpatterns nach Chord Sheet in einem aus drei zur Wahl stehenden Stilen
- b) eine der drei folgenden Aufgaben:
 - vierstimmiger Kantionalsatz zu einer gegebenen Kirchenliedweise oder
 - Aussetzen eines leichteren Generalbasses oder
 - Ausarbeiten eines zweistimmigen polyphonen Satzes in einer selbstgewählten Besetzung

Hausarbeit (2 Wochen):

Schreiben eines Gospel-Chorsatzes oder Bläser-/Band-Arrangements. Für die Band ist ein Chord Sheet ausreichend.

Berechnung der Prüfungsnote als gewichteter Mittelwert aus mehreren Noten:

Klausur: 1

Hausarbeit: 1

Nr. 24 Gehörbildung

- a) Lieddiktat eines Songs (begleitet vorgetragen): Lead Sheet
- b) Bestimmen und Singen von einfachen Tonreihen, Intervallen, Akkorden und Rhythmen
- c) Vom-Blatt-Singen einer Chorstimme im Schwierigkeitsgrad der Prüfungsaufgaben in Chorleitung

Prüfungsdauer: a) 45 Minuten; b) und c) insges. 15 Minuten

Nr. 25 Musikgeschichte

Überblick über die Geschichte der Musik und ihrer Formen bis zur Gegenwart

Prüfungsdauer: 20 Minuten mündliche Prüfung

Nr. 26 Orgelkunde (nicht in C – ChI und C – ChI+Bl)

Kenntnis vom Aufbau der Orgel, Kenntnis der Grundlagen der Orgelpflege, ggf. Stimmen von Zungenpfeifen

Prüfungsdauer: 15 Minuten mündliche (und ggf. praktische) Prüfung

Nr. 27 Theologische Grundlagen

- a) Überblick über den Inhalt der wichtigsten biblischen Bücher
- b) Grundfragen des Glaubens, des Lebens und der Verkündigung sowie Kenntnis exemplarischer Epochen der Geschichte der Kirche

Prüfungsdauer: 15 Minuten mündliche Prüfung

Nr. 28 Liturgik

Formen des Gottesdienstes, Ordnung des Kirchenjahres, Geschichte des christlichen Gottesdienstes in ihren Grundzügen

Prüfungsdauer: 15 Minuten mündliche Prüfung

Nr. 29 Hymnologie

Geschichte des Kirchenliedes in Grundzügen, Kenntnis der eingeführten Gesangbücher, liturgische Einordnung der Lieder

Prüfungsdauer: 15 Minuten mündliche Prüfung

Nr. 30 Literaturkunde

Gespräch zur Kenntnis von Literatur inkl. Vorstellung ausgewählter Werke bzw. Sammlungen gemäß der durch den angestrebtem C-Abschluss lt. Rahmenordnung der EKD zur C-Prüfung in Kirchenmusik belegten Fachmodule

Gruppenkolloquium

Prüfungsdauer: pro Kandidat 15 Minuten mündliche Prüfung, unbenotet

Die verbleibenden, hier nicht aufgeführten Fächer gemäß § 5 der Studienordnung für die kirchenmusikalische C-Ausbildung an der Hochschule für Kirchenmusik der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens werden mit einem Testat abgeschlossen.

Anlage 2 (zu § 4)

Tabelle 1: Prüfungsvorleistungen

	<i>C-Direkt</i>	<i>C-Fern</i>	<i>B- und Doppel-fachstudium</i>
Testat über die Unterrichtsteilnahme durch den Fachdozenten (i.d.R. durch Testat auf dem Nachweisblatt C od. in anderer geeigneter Form) in folg. Fächern (sofern belegt): <ul style="list-style-type: none">- Orgel-Literaturspiel- Liturgisches Orgelspiel- Orgel (nur in C – JRP/O+Chl)- Klavier- Gemeindepraktisches Klavierspiel- Singen- Chorleitung- JRP-Chorleitung- Gemeindesingen- Drittinstrument** (frei gewählt bzw. Gitarre oder Blechblasinstrument oder JRP-Klavier)- weiterer Einzelunterricht JRP-Gesang* <p><i>* = wenn ohne Prüfung, s. Tabelle 2</i></p>	ja	ja	nein
nicht in C – O (f. Fachprüfung Chorleitung, in C – JRP/O+Chl: JRP-Chorleitung): Nachweis über zwei von einem hauptberuflichen Kirchenmusiker mentorierte Chorproben mit einem Erwachsenenchor	nein	ja	ja
nicht in C - Chl u. C – Chl+Bl (f. Fachprüfung Orgel-Literaturspiel/Liturgisches Orgelspiel, in C – JRP/O+Chl: Orgel): Nachweis über die in der jeweiligen Modulbeschreibung zur Vergabe von Leistungspunkten in den Modulen zum Bereich „Tasteninstrumente“ während der ersten 4 Semester vorgesehene Zahl von Orgeldiensten in Gemeindegottesdiensten	nein	nein	ja

nur in C – O+Chl+Bl u. C – Chl+Bl (f. Fachprüfung Bläserchorleitung): Nachweis über Hospitation und Probenarbeit in mindestens zwei Bläserchorproben	ja	ja	ja
nur in C – O+Chl+Bl u. C – Chl+Bl (f. Fachprüfung Bläserchorleitung): Nachweis der Teilnahmen am Blockseminar Bläserchorleitung (s. SO C Anlage 2)	ja	ja	ja
nur in C – O+Chl+Bl u. C – Chl+Bl (f. Fachprüfung Bläsermethodik): Nachweis der Teilnahme am Blockseminar Bläsermethodik (s. SO C Anlage 2)	ja	ja	ja

Tabelle 2: Vorleistungen zum Erhalt des Zeugnisses

	<i>C-Direkt</i>	<i>C-Fern</i>	<i>B- und Doppel-fachstudium</i>
Testat über die Unterrichtsteilnahme in folg. Fächern bzw. Veranstaltungen ohne Fachprüfung (sofern belegt): <ul style="list-style-type: none"> - Kirchenkunde (nur im C-Direktstudium) - Rhythmik - Rhythmik/Schlagzeug (nur in C – JRP/O+Chl) - Bandequipment/Raumakustik (nur in C – JRP/O+Chl) - Drittinstrument (frei gewählt) - weiterer Einzelunterricht JRP-Gesang - Hochschulchor/Fernkurschor - JRP-/Gospelchor (nur in C – JRP/O+Chl) - JRP-/Gospelchorprojekt - Instrumentenkunde/Akustik - Seminar Posaunenchorleitung (SPM e.V.) - Musikproduktion (nur in C – JRP/O+Chl) 	ja	ja	nein
Nachweis über die Absolvierung des Kirchengemeindepraktikums	ja	nein	nein
nicht in C – O: Nachweis über zwei von einem hauptberuflichen Kirchenmusiker mentorierte Chorproben mit einem Kinderchor	nein	ja	ja
nicht in C – O+Chl+Bl u. C – Chl+Bl: Nachweis über Hospitation und Probenarbeit in mindestens zwei Bläserchorproben	ja	ja	ja